

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 6

Artikel: Tätigkeitsbericht 1975 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tätigkeitsbericht 1975 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

«Wenn das so weitergeht kann man den Prognosen

keine gute Prognose stellen.»

(E. A. K. in der NZZ Nr. 300 vom 27./28. Dezember 1975)

I. Einleitung

1. Die Tätigkeitsberichte 1974 und 1975 werden an unserer Mitgliederversammlung 1976 gemeinsam behandelt. Wir betrachten daher beide als Einheit und gestatten uns, im vorliegenden Tätigkeitsbericht insbesondere die beiden ersten Kapitel (Einleitung und grundsätzliche Fragen) kürzer als üblich zu halten. Der Umfang eines Tätigkeitsberichts ist nicht Spiegel dessen, was im vergangenen Jahr geleistet wurde. Sonst hätten wir wohl Anlass, den längsten Tätigkeitsbericht seit Jahrzehnten vorzulegen, war doch insbesondere das Zentralsekretariat in einem aussergewöhnlich hohen Masse beansprucht. Das hängt unter anderem mit der Schaffung einer schweizerischen Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung, zu der wir uns im Herbst 1975 entschlossen haben, zusammen. Diese hatte die Wiederbesetzung der Stelle eines vollamtlichen Juristen zur Folge, nachdem wir uns wenige Monate vorher die nebenamtliche Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. iur. Heinz Aemisegger, Oberrichter in Schaffhausen, sichern konnten. Mit ein Grund der besonders starken Belastung war auch die Mitarbeit bei der Vorbereitung der Kampagne für das Raumplanungsgesetz.

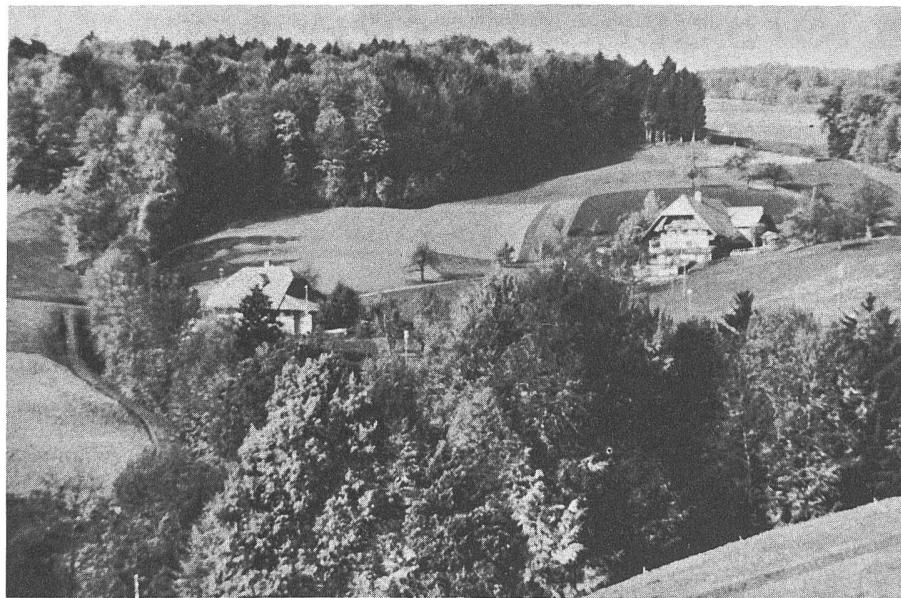
2. Im Frühjahr 1975 häuften sich bei der Planung und für die Planer die Schwierigkeiten. Der Bund hatte während des ersten Semesters 1975 keine rechtliche Grundlage, um Beiträge an Orts- und Regionalplanungen zuzusichern. Reaktionen, die teilweise über das Ziel hinausschossen, waren die Folge. Die VLP bekam die Planungsmüdigkeit und darüber hinaus die Rezession, die in allen Bereichen zu einem starken Rückgang beim Besuch von Kursen führte, bei ihrem eigenen Kurswesen zu spüren. Sie konnte in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres nur drei Kurse in Bern, Romont und Martigny durchführen. Diese wurden recht gut besucht

und verliefen erfolgreich. Die leitenden Organe unserer Vereinigung entschlossen sich nach den insgesamt wenig erfreulichen Ergebnissen des Kurswesens sogleich, das Risiko einzugehen, im Herbst 1975 eine grosse Veranstaltung zu organisieren. Dieses Risiko hat sich gelohnt. Am 25. November 1975 besuchten etwas mehr als 600 Personen unsere Tagung «Planen heute», die, so wurde uns von vielen Seiten versichert, ausgezeichnet gelungen ist. Schon vorher waren Anzeichen sichtbar geworden, dass die Skepsis gegenüber der Landes-, Regional- und Ortsplanung ihren Zenit überschritten hatte. So wurde in der Bundesstadt am 8. Juni 1975 der Nutzungszenenplan mit Teilbauordnung, der erstmals Vorschriften über die Nutzung der Gebäude in vertikaler Richtung aufstellte, mit überwältigender Mehrheit angenommen (vgl. «plan» 1975, Nr. 7/8, S. 23). Damit konnte ein Damm dagegen errichtet werden, dass in manchen Quartieren Wohnhäuser immer mehr durch die während langer Zeit wesentlich rentableren Bürohäuser ersetzt werden. Auch die Zürcher stimmten dem während Jahren umkämpften Planungs- und Baugesetz am 7. September 1975 zu (vgl. «plan» 1975, Nr. 11, S. 18f.). Den privaten Planungsbüros wurden in der zweiten Hälfte 1975 vermehrt Planungsaufträge übertragen. Aber das Auftragsvolumen blieb, wie wir es erwähnt hatten (vgl. Tätigkeitsbericht 1974 im «plan» 1975, Nr. 6, S. 11, Ziff. 4), hinter den Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand zurück. In einem wesentlichen Mass ist dafür die Haltung zahlreicher Behörden verantwortlich, die erst nach dem Entscheid über das Bundesgesetz über die Raumplanung am 13. Juni 1976 neue Planungsaufträge erteilen wollen.

3. Die Ursachen der Planungsmüdigkeit und Planungsskepsis liegen tiefer. Wir haben uns damit in der Einleitung des Jahresberichts 1974 befasst. Er-

freulicherweise hat der Bund Schweizer Planer die Initiative ergriffen, in einer kleinen Gruppe, die sich ad hoc bildete, das Berufsbild des Planers zu diskutieren. Die vorläufigen Ergebnisse dieses Gesprächs können wie folgt zusammengefasst werden: An Planer aller Stufen sind hohe Anforderungen zur gemeinschaftlichen Arbeit mit andern Berufsgruppen zu stellen. Der Ortsplaner muss über ein breites Allgemeinwissen und zugleich über vertiefte Kenntnisse der direkt raumbezogenen Aufgaben verfügen. Er soll Aufträge zur selbständigen Bearbeitung nur für jenen Bereich übernehmen, von dem er vertiefte Kenntnisse hat. Der Kantons- und der Stadtplaner haben die Anforderungen zu erfüllen, die an Ortsplaner gestellt werden. Darüber hinaus müssen sie gute Kenntnisse der Verwaltungszusammenhänge und der Verwaltungstätigkeit haben. Der Stadtplaner muss zudem in einem besondern Ausmass die gestalterischen Aufgaben seines Bereichs beherrschen. Die Anforderungen an einen Regionalplaner dürften denjenigen an den Kantons- und Stadtplaner nahekommen.

Das hier dargelegte Berufsbild muss weiter überdacht und in grösserem Kreise zur Diskussion gestellt werden. Die weitgehende Einschränkung der Anforderungen an einen Planer, die sich aus diesem Berufsbild ergäbe, würde die Planer vor dem Risiko bewahren, in Sachgebieten, die sie nicht vertieft beherrschen, eine Arbeit zu leisten, die zu berechtigter Kritik Anlass gibt. Sie müsste aber gleichzeitig dem Berufsstand der Planer das Ansehen zurückgeben, das sie verdienen und dessen sie bedürfen, wenn sie «nur» jene Aufgaben zur Bearbeitung übernehmen, in denen sie «zu Hause» sind. 4. Jede Planung muss sich mit der Gegenwart auseinandersetzen und sich zugleich mit dem befassen, was in der Zukunft geschehen könnte. Ist raumbezogene Planung also nur aufgrund von Prognosen möglich? Wir hatten insbesondere gegen Bevölkerungsprognos-



Seit 100 Jahren schützen wir den Wald, schützen wir nun auch das Land

sen für einen Bezirk oder gar eine Gemeinde schon immer grosse Bedenken. Die letzten beiden Jahre haben uns die wenig erfreuliche Erkenntnis gebracht, dass auch für die gesamte Schweiz Prognosen der Entwicklung und der Bevölkerungsbewegung – oder aber, erst recht, in der Politik, deren Umschwünge nicht vorhersehbar sind, jedoch folgenschwer sein können (E. A. K. in der NZZ Nr. 300 vom 27./28. Dezember 1975) – kaum allzu sinnvoll sein dürfen. Wir halten das Risiko von Fehlprognosen für zu gross. Wahrscheinlich müssen sich daher in Zukunft die Orts-, Regional- und Landesplaner damit bescheiden, Entwicklungsansagen zu formulieren, die auf klar zu umschreibenden Randbedingungen beruhen. Landesplanung ist angewandte Sozial- und Gesellschaftspolitik, die sich in mancherlei Beziehung technischer Instrumente zu bedienen hat. Sie kann sich den Strömungen nicht entziehen, welche die Sozial- und Gesellschaftspolitik beherrschen. Dafür ist bemerkenswert die Bauweise, die zwischen 1965 und 1973 immer mehr zum Gigantischen neigte. Wer sich dagegen anstimmte, nahm eine Sisyphusarbeit auf sich. Innert kürzester Zeit hat nun aber der Trend aus Gründen, die wir nur zu einem Teil kennen, radikal umgeschlagen. Was jetzt gesucht wird, sind wieder Einfamilienhäuser. Desgleichen sind die Eigentumswohnungen – für wie lange wohl? – aus dem Zug der Zeit «hinauskatapultiert» worden. Diese Trendänderungen haben nicht nur die Schweiz, sondern zumindest den gesamten deutschsprachigen Raum und Holland erfasst. Die Kraft solcher gesellschaftspolitischer Bewegungen macht jene bescheiden, die sich mit der Landesplanung zu befassen haben. Zugleich erkennen sie immer mehr die Notwendigkeit, die Planung soweit als überhaupt möglich flexibel zu gestalten. Eine weitere Erkenntnis drängt sich auf: Die Planung bedarf einer kontinuierlichen Forschung, die sich frei von irgendwelchen Doktrinen ständig mit der Wirklichkeit auseinandersetzt. Stück für Stück muss um neue Erkenntnisse und deren Realisierung gerungen werden. Nach unserer Überzeugung wird dieses Vorgehen allen globalen Methoden überlegen sein. Im «Wartesaal Gottes», wie Rilke die Schweiz einmal genannt hat, ist grossen Würfen leider selten genug Aussicht auf Erfolg und Bestand beschieden.

II. Grundsätzliche Fragen

1. Raumplanungsgesetz

A. Nachdem das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz zustande gekommen war, wurde dieses Gesetz mancherorts in einem wenig erfreulichen Mass verketzt. Die VLP steht aus Gründen, die sie bei verschiedenen Gelegenheiten erläuterte, eindeutig zum Raumplanungsgesetz. Sie liess am 6. Februar 1975 den Bezügern des Pressedienstes folgende Mitteilung zukommen:

Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung pflegte kürzlich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, alt Ständerat Dr. W. Rohner (Altstätten SG), einen ausführlichen Gedankenaustausch über das Raum-

planungsgesetz. Diesem Gesetz ist bekanntlich von verschiedenen Seiten Opposition erwachsen, ja es wird von gewissen Kreisen geradezu leidenschaftlich abgelehnt. Dabei wird beruhigend immer wieder betont, man stehe für die Raumplanung ein und bekämpfe nur das Bundesgesetz, dem National- und Ständerat am 4. Oktober 1974 mit grossen Mehrheiten zugestimmt hatten. Bei der Analyse der Argumente kann man sich aber in der Regel des Eindrucks nicht erwehren, dass gelegentlich aus persönlichen achtbaren, nicht selten aber auch aus handfesten andern Gründen zum Generalangriff gegen die Raumplanung geblasen wird. Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung bedauert dies aufs tiefste, wird doch einem grossen, außerordentlich wichtigen und notwendigen Anliegen, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten weiteren Besiedlung unseres Landes, der Kampf angesagt. Das Raumplanungsgesetz will diese Zielsetzungen für die gesamte Schweiz in einer Eigentum und Freiheit möglichst schonenden, der Rücksicht auf den Mitmenschen verpflichteten Weise verwirklichen.

Raumplanung war wohl noch nie so nötig wie gerade in dieser Zeit, in der Gemeinden, Kantone und Bund, wie schon lange nicht mehr, alles tun müssen, um ihre Mittel haushälterisch einzusetzen. Strassen, Kanalisationen, Wasser- und Energieversorgungen, Schulhäuser, Alterswohnungen, Sportplätze, ja wohl alle baulichen Anlagen der öffentlichen Hand können wesentlich kostengünstiger erstellt werden, wenn sie sich auf eine ausgewogene Orts-, Regional- und Kantonalplanung stützen können. Kantone und Gemeinden, die der Auffassung sind, sie könnten ihre Ausgaben verringern, indem sie Planungsaufträge zurückhalten oder gar zurückziehen, laufen das Risiko, um augenblicklicher, geringer und vielfach nur vermeintlicher finanzieller Vorteile willen später hohe, an sich unnötige Ausgaben und erst noch nicht gutzumachende Entwicklungsschäden zu verursachen. Dabei darf Entwicklung nicht mit zügellosem Wachstum verwechselt werden. Nachdem im Zeichen einer länger dauernden Hochkonjunktur übermässige Wachstumsraten angenommen worden sind und der übersteigerte Bedarf an Wohnungen nicht selten zu unschönen, unwohnlichen Überbauungen geführt hat, sind sich heute Bevölkerung, Behörden, Planer und Architekten einig, dass für die Gestaltung der Zukunft im

baulichen Bereich zurückhaltende, den Mitmenschen besser dienende Massstäbe Anwendung finden müssen. Jene, die aus andern Gründen an weitreichende Entwicklungen Hoffnungen geknüpft hatten, wenden sich heute gegen die unbestrittenen Zielsetzungen der Landesplanung und gegen das Raumplanungsgesetz. Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung gibt ihrer Zuversicht Ausdruck, dass die Mehrheit der Stimmbürger im eigenen Interesse und in demjenigen der künftigen Generationen diesem Gesetz zustimmen wird.

Gegen das Ende des letzten Jahres machte die emotionelle Beurteilung des Raumplanungsgesetzes mancherorts einer sachlicheren Wertung Platz. Ein Vortrag, den Professor und Nationalrat J.F. Aubert, Corcelles NE, am 30. Oktober 1975 in Lausanne an einer Tagung der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure hielt, war in dieser Beziehung besonders aufschlussreich: Vor allem in der Westschweiz hat man Angst, die Anwendung des Raumplanungsgesetzes beeinträchtige den Föderalismus. Diese Gefahr bestände dann, wenn der Bundesrat bei der Genehmigung der kantonalen Gesamtrichtpläne deren Übereinstimmung mit dem Leitbild oder auch – jedenfalls bei strenger Auslegung von Art. 2 des Gesetzes – mit dem Zweckartikel prüfen würde. Nationalrat Aubert führte weiter aus, er vertraue den Zusicherungen von Bundesrat Dr. K. Furgler, dass das Raumplanungsgesetz nicht in dieser Art ausgelegt werde. Wir teilen die von Nationalrat Aubert vertretene Auffassung voll und ganz und würden sogar noch beifügen, dass dort, wo das Ermessen von Bedeutung ist, letztinstanzlich die kantonalen Behörden dieses zu handhaben haben, wenn es sich nicht um Belange handelt, für die der Bund neben Art. 22^{quater} über eine eigene Zuständigkeit verfügt. Was für das Verhältnis Bund-Kanton gilt, muss jedenfalls in jenen Kantonen, in denen die Gemeinden gemäss Recht oder Tradition in einem wesentlichen Masse die Besiedlung selber gestalten konnten, auch für das Verhältnis zwischen Kantonen und Gemeinden gelten. Die Geschäftsleitung unserer Vereinigung hat denn auch in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1975 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsident und Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Walchwil ZG, eingesetzt, um das Verhältnis zwischen Kantonen und Gemeinden in der Raumplanung zu klären.

B. Wenn wir uns schon zugunsten einer föderalistischen Lösung ausgesprochen haben, kommt man kaum um die Frage herum, ob Föderalismus mehr ist als ein Schlagwort. Zweifelsohne. Der bekannte Historiker Professor Herbert Lüthy führte 1965 in einem Aufsatz «Vom Geist und Ungeist des Föderalismus» (Jahrbuch 1965 der NHG, S. 29ff.) unter anderem folgendes aus:

«Wir bekennen uns zur Überzeugung, dass sich die Demokratie und die Freiheit, die wir kennen, im Grunde nur im überschaubaren Raum der lokalen Gemeinschaft ganz entfalten kann, in der es dem Menschen möglich ist, im vollen Sinne Bürger zu sein, und dass darum die Gemeindedemokratie das tragende Fundament einer Stufenordnung der Gesellschaft ist, die jede Beratung, Entscheidung und Durchführung öffentlicher Aufgaben dem kleinsten Kreis zuweist, in dem sie sinnvoll stattfinden können. Die Bedrohung der inneren Entleerung der Gemeindedemokratie röhrt deshalb an die Grundlagen dessen, was die schweizerische Zivilisation genannt werden kann... Es ist ein Missbrauch des Begriffes Föderalismus, ihn zur Parole des untätigen Treibenlassens, des Neinsagens und des Barrikadenbaus gegen die Zukunft zu machen.»

Diesen Worten ist wohl kaum etwas beizufügen, es sei denn die Feststellung, dass das Raumplanungsgesetz mit der Wahrung der berechtigten Anliegen des Föderalismus gut vereinbar ist. Dem wird vorausgesetzt, dass dieses Gesetz richtig angewendet werde, und wir haben Vertrauen, dass sich diese Voraussetzung erfüllen wird.

C. Wie steht es denn mit dem Leitbild, das unseren Mitgenossen in der Westschweiz und anderswo Sorge macht? Es ist ein offenes Geheimnis, dass unsere Vereinigung gegenüber den Leitbildern immer eine gewisse Zurückhaltung geübt hat. Dies hier zu begründen, würde zu weit führen. Wir halten hier nur fest, dass die Leitbilder gemäss Art. 20 und 21 RPG in Übereinstimmung mit Art. 22^{quater} Bundesverfassung nur eine Grundlage für weitere materielle Grundsätze der Raumplanung bilden. Wir könnten uns zudem vorstellen, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden aufgrund von Leitbildern darauf einigen könnten, wann und wo gemeinsame Investitionen vorgenommen werden. Aber Leitbilder können die weitere Besiedlung unseres Landes nicht bestimmen.

2. Bodenrecht und Raumplanung

In der Berichtsperiode hat sich die Entwicklung der Bodenpreise allgemein beruhigt. In mehr oder weniger abgelegenen Gebieten haben sich die Bodenpreise sogar zurückgebildet. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, ja sogar die Liquidation von Gesellschaften, die zu übersetzten Preisen und teilweise in noch nicht eingezogenen Gebieten Land erworben hatten, waren eine der Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession, die sich auch bei den Bodenpreisen bemerkbar machte. Dürfen wir davon ausgehen, dass sich damit das Bodenproblem, das weitgehend ein Bodenpreisproblem ist, von selbst lösen wird? Wir sind zwar der Meinung, diese Frage sei zu verneinen, haben uns aber im Hinblick auf das Raumplanungsgesetz mit allfälligen Bodenrechtsreformen nicht näher befasst. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat hingegen 1975 einer Verfassungsinitiative für ein neues Bodenrecht zugestimmt. Im Zeitpunkt der Niederschrift dieses Tätigkeitsberichts ist der Text dieses Vorschlags auf Verfassungsstufe noch nicht bekannt.

Professor A. Kuttler, Basel, hat in unserem Auftrag zur Frage Stellung genommen, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage massgebend ist, ob eine materielle Enteignung vorliegt. Sein wertvolles Gutachten ist im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung veröffentlicht worden (1975, Nr. 12, S. 497ff.).

3. Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung / materielle Enteignung

A. Die Gültigkeit des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung war bis Ende 1975 befristet. Im Hinblick darauf, dass die Abstimmung über das Raumplanungsgesetz erst am 13. Juni 1976 stattfindet, haben wir uns für eine Verlängerung des Bundesbeschlusses um ein Jahr eingesetzt. Auf Vorschlag des Bundesrates haben die eidgenössischen Räte der Verlängerung zugestimmt. Wir sind dafür dankbar.

B. Auch diese Verlängerung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass längst nicht alle provisorisch geschützten Gebiete dauernd von Überbauungen freigehalten werden können. Dort, wo wegen materieller Enteignung massive Entschädigungen



Solche Landschaften sind zu schützen und zu erhalten

bezahlt werden müssten, lässt sich ein integraler Schutz wohl in vielen Fällen nicht verwirklichen. Aber es kann da und dort Massnahmen geben, mit denen man den berechtigten Interessen der öffentlichen Hand gleichwohl mehr oder weniger Rechnung tragen kann. So können unter Umständen Vorschriften erlassen werden, die zu einem konzentrierten Bauen mit Nutzungsumlagerung verpflichten. Um Gemeinden und Kantone dabei besser als bisher beraten zu können, haben wir im Herbst 1975 im Rahmen des Zentralsekretariats die Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung gebildet.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung / Beitragsoptimierung

A. Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt und dabei unserem Wunsch, die Inkraftsetzung des Art. 6 dieses Gesetzes zu verschieben, nicht entsprochen. Obwohl wir dafür aus politischen Gründen Verständnis haben, ist dadurch eine Rechtsunsicherheit entstanden, ist doch zu erwarten, dass der Bundesrat die Verordnung gemäss Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes, die Rahmenbestimmungen, insbesondere über die Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen, enthalten wird, nicht vor dem 2. Semester 1976 erlassen wird (vgl. R. Stüdli im «plan» 1975, Nr. 12, S. 17).

B. Erstmals seit dem Kriegsende hat sich der bisher allzu geringe Leerwoh-

nungsbestand erheblich erhöht. Wer auf zu vielen Wohnungen oder Eigentumswohnungen «sitzengeblieben» ist, musste wirtschaftliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen. Die Wohnungsnot für wirtschaftlich weniger Begünstigte ist dennoch nicht gelöst, sind es doch vor allem Wohnungen mit hohen Mietzinsen oder in ungünstiger Lage, die leer stehen. Die Wohnbau- und Eigentumsförderung ist daher so aktuell wie eh und je, auch wenn sich deren Schwerpunkt wenigstens teilweise auf die Renovation bestehender Häuser verlegen wird. Die Tendenz, die bestehende Bausubstanz vermehrt zu pflegen und zu erhalten, verdient unsere volle Unterstützung.

See- und Flussufer sollen der Erholung dienen



C. Im Sommer 1975 konnten wir dem Bundesamt für Wohnungswesen den Bericht über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen erstatten. Dieser Bericht soll mit einer Grundlage zum Erlass der bundesrätlichen Erschliessungsverordnung gemäss Art. 6 Abs. 3 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes bilden. Wir sind dem Bundesamt dankbar, dass wir den Bericht als Schriftenfolge Nr. 18 herausgeben durften.

D. Der Delegierte für Preisüberwachung hatte auch die Tarife für Strom, Gas, Wasser, Abwasser usw. dem Bundesbeschluss betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne vom 20. Dezember 1972 und der dazugehörigen Verordnung vom 10. Januar 1973 unterstellt. Wir sahen uns veranlasst, dagegen Einwendungen zu erheben (vgl. «plan» 1975, Nr. 11, S. 27). Am 19. Dezember 1975 wurde ein neuer Bundesbeschluss über die Preisüberwachung erlassen, am gleichen Tag die Verordnung über die Preisüberwachung. Diese sieht nicht mehr vor, dass Gebühren für Wasser und Abwasser (und damit auch Beiträge an Strassen, Wasserversorgungen und Abwasserbe seitigungen) vom Bund herabgesetzt werden können. Wir zweifeln nicht daran, dass der weitgehende Erfolg unserer Besprechungen den Kantonen und Gemeinden dienlich sein wird.

5. Bundesgesetz über den Gewässerschutz

Die Eidgenössische Gewässerschutzkommission schlug 1975 dem Eider-

nössischen Departement des Innern Massnahmen vor, um die rechtzeitige Weiterführung der Gewässerschutzzanlagen und deren Finanzierung insbesondere durch Bundesbeiträge sicherzustellen. Das Departement des Innern konnte diesem Antrag vorläufig nicht stattgeben, da der Bund anderswie mehr Mittel für die Bundessubventionen zur Verfügung stellen konnte, während gleichzeitig der Druck nach neuen Beitragssicherungen etwas zurückging. Wir haben übrigens in unserer Schrift, auf die wir eben hingewiesen haben, Wege aufgezeigt, die es den Kantonen und Gemeinden erleichtern sollten, die Finanzen für die Erfüllung der Aufgaben des Gewässerschutzes bereitzustellen.

6. Bundesgesetz über den Umweltschutz / Lärmschutz an Nationalstrassen

A. Unsere Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz haben wir im «plan» 1975, Nr. 5, S. 10f., veröffentlicht. Kritisch waren zum überwiegenden Teil auch die Vernehmlassungen der Kantone und anderer Organisationen. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Dr. H. Hürlmann, entschied daher, den Gesetzesentwurf nicht weiter zu verfolgen. Ob ein neuer umfassender Gesetzesentwurf oder Entwürfe zu Teilgesetzen vorgelegt werden sollen, wird der Bundesrat entscheiden, wenn die Ergebnisse verschiedener Arbeitsgruppen vorliegen.

B. Der Direktor der Vereinigung ist Mitglied einer dieser Arbeitsgruppen, und zwar jener für den Lärmschutz. Zunächst gehört er der Kommission des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau für Lärmschutz an Nationalstrassen an, die ihre Arbeiten nach dem Eingang der Vernehmlassungen in der zweiten Hälfte 1975 wieder aufgenommen hat. Obwohl der Schlussbericht über Immissionsschutz an Nationalstrassen, den diese Kommission im März 1974 herausgegeben hatte, und die Schriftenfolge Nr. 15 unserer Vereinigung (Lärmschutz an Nationalstrassen, März 1974) allgemein gut aufgenommen worden sind und in der Praxis inzwischen vielfach angewendet werden, war nicht zu erkennen, dass mehrere Kantone Befürchtungen hegten, an das kantonale und kommunale Strassennetz würden ebenso hohe Anforderungen gestellt, und dies sei finanziell untragbar. Zudem wurde wiederholt gefordert, der Bekämpfung des Lärms an der Quelle sei mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Wir halten dieses

Postulat als berechtigt, müssen aber auf die Aussage der Fachleute abstehen, die zum Schluss gekommen sind, der Lärm werde an der Quelle voraussichtlich nie, auf jeden Fall nicht in den nächsten 10 bis 15 Jahren, auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden können. Die Geschäftsleitung beschäftigte sich ihrerseits mit dem Fragenkomplex; sie gelangte dabei zur Auffassung, ohne genügende Unterstützung durch den Bund seien die Kantone und Gemeinden kaum in der Lage, für die notwendigen Sanierungen aufzukommen. Es seien aber, bevor das Bundesgesetz über die Nationalstrassen revidiert oder ein allgemeines Gesetz über den Lärmschutz (bzw. ein Kapitel über Lärmschutz mit einem umfassenden Bundesgesetz) erlassen werden, das Ausmass der notwendigen Sanierungen und deren Kosten festzustellen.

7. Einkaufszentren

Im vergangenen Jahr erstatteten uns die beauftragten Planungsbüros ihr Gutachten über Einkaufszentren. Sowohl unsere Organe als auch diejenigen der Aktiengesellschaft für Einkaufszentren konnten sich – teilweise aus entgegengesetzten Gründen – verschiedenen Auffassungen, die im Gutachten vertreten wurden, nicht anschliessen. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft für Einkaufszentren und unsere Vereinigung bildeten Ende 1975 gemeinsam eine Arbeitsgruppe, die abklären soll, ob eine Eingliederung auf Grundsätze für die Behandlung von Einkaufszentren erzielt werden kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Wir haben der Öffentlichkeitsarbeit wie gewohnt grosse Beachtung geschenkt. Die drei Kurse und die Tagung «Planen heute» vom 25. November 1975 haben wir schon erwähnt. Zudem haben wir in acht Pressediensten insgesamt 50 Artikel herausgegeben.

Dem Pressedienst war 1975 ein außergewöhnlich grosses Echo beschieden. Behörden kleinerer und grösserer Gemeinden, kantonale Amtsstellen, ja selbst Verwaltungen von Grossstädten liessen uns spontan wissen, unser Pressedienst diene ihnen immer wieder bei weittragenden Beschlüssen und bei Entscheiden.

III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen

1. Mitgliederversammlung

1975 fand keine Mitgliederversamm-

lung statt. Statutengemäss tritt die ordentliche Mitgliederversammlung nur alle zwei Jahre zusammen.

2. Vorstand

Der Vorstand besammelte sich am 6. Juni 1975 zu seiner ordentlichen Sitzung. Nach der Verabschiedung der statutarischen Traktanden (Tätigkeitsbericht 1974, Rechnung 1974 und Revisionsbericht dazu) referierte Prof. Dr. G. Fischer, HSG, St.Gallen, über «Wirtschaftliche Situation und Raumplanung». Nach dem aufschlussreichen Referat gingen in der Diskussion die Auffassungen über die Aufgaben der Raumplanung erheblich auseinander (vgl. «plan» 1975, Nr. 7/8, S. 21f.).

3. Ausschuss

A. Der Ausschuss behandelte an seiner ersten Sitzung vom 11. April 1975 neben den statutarischen Traktanden insbesondere Fragen der Abstimmungskampagne für das Raumplanungsgesetz. An der zweiten Sitzung vom 2. September 1975 stimmte er der Schaffung der Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung zu. Zu einer längeren Debatte führte der Hinweis des Direktors der VLP, auch die Zentralstelle werde nur Aufträge der öffentlichen Hand annehmen. Die VLP werde aber dennoch nie einseitige Stellungnahmen verfassen, sondern die verschiedenartigen Anliegen nach sachlichen Gesichtspunkten abwägen. Einzelne Ausschussmitglieder würden es begrüssen, wenn unsere Vereinigung auch Aufträge von Privatpersonen ausführen könnte.

B. Es geziert sich, eines früheren Ausschussmitgliedes zu gedenken, das Ende Dezember 1975 gestorben ist: alt Nationalrat H. Leuenberger, Zürich. Er war in früheren Jahren ein aktives Mitglied des Ausschusses, das für die Belange der Landesplanung viel Verständnis hatte. Wir sind dem früheren Präsidenten des Gewerkschaftsbundes, H. Leuenberger, für seine wertvolle Dienste dankbar.

4. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erledigte ihre Aufgaben an vier Sitzungen, und zwar am 6. Februar, 11. März, 5. Juni und 19. Dezember 1975. Zahlreiche weitere Beschlüsse wurden auf dem Korrespondenzwege gefasst. Wie in früheren Jahren bestimmte die Geschäftsleitung in allen wesentlichen Belangen die Tätigkeit der VLP, entweder als Antrag an die übergeordneten Instanzen oder in eigener Zuständigkeit.

5. Kontaktkommission

Diese trat 1975 zu keiner Sitzung zusammen.

6. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe befasste sich in zwei Sitzungen am 16. Januar und am 27. Mai 1975 mit wesentlichen Belangen der Planung, so unter anderem mit der Stellung der Regionen, der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in den Agglomerationen einerseits und unter den Städten anderseits.

7. Redaktionskommission «plan»

Die Redaktionskommission «plan» besprach an zwei Sitzungen vom 4. Februar und vom 2. Juli 1975 die Gestaltung der Zeitschrift und deren weiteren Ausbau. Ein solcher dürfte nur möglich sein, wenn der «plan» unter anderem auch von Bundesinstanzen gefördert wird. Noch bestehen keine Abmachungen, doch zeigen sich Hoffnungsschimmer für eine zufriedenstellende Lösung.

8. Ad-hoc-Kommissionen

1975 beendete die Ad-hoc-Kommission für den Bericht über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Erschließungsanlagen und zur Begleitung des Gutachtens über Einkaufszentren ihre Arbeit. Desgleichen konnte die Arbeitsgruppe der 1. Stufe für den Vorschlag zur bundesrätlichen Erschließungsverordnung ihre Aufgabe abschliessen. Ihre Arbeit nahm die Ad-hoc-Gruppe auf, welche die Erarbeitung des Gutachtens der Professoren P. Saladin und A. Kuttler über Eigentumsgarantie und materielle Enteignung begleitet.

9. Regionalplanungsgruppen

Von wenigen Ausnahmen abgesehen haben die Regionalplanungsgruppen, die uns als Sektionen angehören, 1975 eine höchst erfreuliche Tätigkeit entwickelt. Es sei uns gestattet, eine ganz besonders grosse Leistung hervorzuheben: Die Regionalplanungsgruppe Westschweiz, die von alt Ständerat Dr. h. c. E. Choisy, Satigny GE trefflich geleitet wird, konnte am 24. September 1975 nach ihrer Journée officielle am Comptoir Suisse in Lausanne die von ihren Mitarbeitern aufgebaute ausgezeichnete Ausstellung über die Notwendigkeit der Raumplanung präsentieren. Wir danken allen aktiven Regionalplanungssektionen und ihren Organisationen für die wertvolle Arbeit, die sie im vergangenen Jahr geleistet haben.

10. Bund Schweizer Planer (BSP)

Der Bund Schweizer Planer war wie immer sehr aktiv. Neben Tagungen in Zürich und Lausanne zur eingehenden Orientierung seiner Mitglieder über das Raumplanungsgesetz veranstaltete er Symposien in Brugg (Thema: Bauten ausserhalb von Bauzonen) und in Biel (Thema: Planen 1980).

Die Beziehungen zwischen dem BSP und unserer Vereinigung waren wie gewohnt ausgezeichnet.

11. Der Delegierte für Raumplanung

Nach dem Rücktritt von Prof. Martin Rotach wählte der Bundesrat Fürsprecher Marius Baschung zum neuen vollamtlichen Delegierten für Raumplanung (vgl. «plan» 1975, Nr. 3, S. 10). Die Beziehungen mit ihm und seiner Amtsstelle waren sehr gut. Der Delegierte gewährte uns Beiträge an die Durchführung unserer Kurse und beauftragte uns mit der Ausarbeitung einer Expertise über die Eigentumsgarantie und die materielle Enteignung; dieser Auftrag wird, wie schon erwähnt, vorwiegend von den Professoren Saladin und Kuttler bearbeitet.

IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentralsekretariat

1. Kurse und Tagungen

A. Auf unsere Kurse in Bern, Romont und Martigny haben wir bereits hingewiesen. Den Ausbildungskurs für Planer über das Raumplanungsgesetz in Zürich führten wir gemeinsam mit dem BSP durch. Obwohl diese vier Kurse wie gewohnt erfolgreich verlaufen sind, warten wir mit der Durchführung weiterer Kurse bis zum 2. Semester 1976 zu. Das Zentralsekretariat ist personell nicht in der Lage, sich nachhaltig für das Raumplanungsgesetz einzusetzen, die andern üblichen Aufgaben zu erfüllen und erst noch gutvorbereitete Kurse zu organisieren.

B. Überraschend gut besucht war unsere Tagung «Planen heute» am 25. November 1975. Zweifelsohne war auch das Programm mit den beiden politischen Vorträgen am Morgen (Bundesrat Dr. K. Furgler und Stadtpräsident Dr. R. Tschäppät, Bern) und den fachlichen Referenten am Nachmittag (Prof. P. Saladin und der Direktor der VLP) um so besser ausgewogen, als es einerseits durch stürmisch applaudierte Chansons des Berner Troubadours B. Stirnemann und anderseits

durch ein Gespräch von Kantonsbaumeister P. Schatt (Zürich) und Stadtbauemeister A. Wasserfallen (Zürich) unter der Leitung des Berner Stadtplanners H. Aregger verbunden wurde. Dieses Gespräch wurde nach unserer Dafürhalten nicht überall die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Teil des Gesprächs lässt sich kurz so zusammenfassen: In der Schweiz wurde in den letzten Jahren vielfach unschön und zu gedrängt gebaut. Kein Land, das in so kurzer Zeit so viele Wohnungen schaffen musste, konnte aber diese Aufgabe besser lösen. Wir sollen daher nicht nach Sündenböcken suchen, sondern uns gemeinsam dafür einsetzen, dass in Zukunft bessere Leistungen erbracht werden. Anerkennung verdienen zudem alle jene, die schon in den letzten Jahren gestalterisch gekonnt gebaut haben.

2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit

A. Der Pressedienst behandelte 1975 folgende Themen:

- Zur Revision der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung
- Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe
- Problem Hochhaus
- Vereinigung von Hochspannungsleitungen auf einem Gestänge?
- Widerruf einer Bewilligung
- Fleischschauegebühren als Präjudiz für andere Abgaben?
- Wer trägt die Grundstücksgewinnsteuer, der Käufer oder der Verkäufer?
- Stellungnahme zum Raumplanungsgesetz
- Die Bedeutung einer Waldzone
- Gegen eine Rodung von 35 000 m² Wald auf dem Hügel «Calangelo»
- Gewässerschutz und Landwert
- Kriterien für die Berechnung von Strassenbeiträgen
- Massgebender Zeitpunkt für die Entschädigung enteigneten Landes
- Gemeinden im Einflussbereich der Agglomeration von Genf
- Ausbildungskurse über Planung
- Baulandumlegungen
- Voraussetzungen für Eigentumsbeschränkungen
- Heimatschutz und Steuerrecht
- Die Beschwerdelegitimation des Heimatschutzes
- Einmal mehr: Abbruch unzulässiger Bauten
- Einsprache gegen Zonenplanänderung
- Entschädigung für Land vor der Baulinie
- Gefährdung von Planungsvorlagen?
- 10 Mio Einwohner in der Schweiz?

- Planung ohne Planwirtschaft
- Räumliche Enge behindert die Entwicklung der Kinder
- Bemessung der Enteignungsschädigung
- Kanalisationsbeiträge auf Vorschuss?
- Baubetrag an Elektrizitätsversorgung
- Erhalten wir den landwirtschaftlichen Boden!
- Erschliessung und Gemeingebrauch
- Ist der Verlust von Gebühren unvermeidbar?
- Erhöhte Ausnützung bei Arealüberbauungen
- Wasserversorgung: Spezialtarif für Einheimische?
- Wann ist eine Praxisänderung zulässig?
- Besonnungsverlust durch Hochbauten
- Das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz
- Eigentumsfeindliches Raumplanungsgesetz?
- Überlegungen zum Raumplanungsgesetz
- Zur Abstimmung über das Zürcher Planungs- und Baugesetz
- Das formelle Baurecht der Schweiz
- Dauert das Baubewilligungsverfahren zu lange?
- Bauzone und generelles Kanalisationsprojekt
- Zur materiellen Enteignung: ein erfreuliches Urteil
- Sach- und Finanzkompetenz
- Richtlinien zur Bestimmung des Parkplatzbedarfes
- Ortsteilplanung Rigi-Arth
- Wildwechsel und Wildschutzmassnahmen
- Einführung einer Zweitwohnungssteuer?
- Höhere Kanalisationsanschlussgebühren für Auswärtige?

B. 1975 konnten wir unserer 1974 begonnenen Rechts- und Sachdokumentation weitere ungefähr 100 Karten folgen lassen. Die Bearbeitung der zweiten Sendung erfolgte wiederum durch Rechtsanwalt Dr. R. Schindler, Zürich, und Dr. H. Geissbühler, Ittigen BE.

C. Im Berichtsjahr haben die Massenmedien sowohl dem Raumplanungsgesetz als auch den Belangen der Raumplanung in einem erfreulichen Ausmass Beachtung geschenkt. Wir wiederholen aber unsren im letzten Tätigkeitsbericht geäußerten Wunsch, dass sich das Fernsehen vermehrt mit Fragen der Raumplanung befassen möchte.

3. Kampagne für das Raumplanungsgesetz

A. Die Kampagne für das Raumplanungsgesetz, deren Federführung schliesslich dem Zentralsekretariat anvertraut wurde, liess sich «harzig» an. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1975 konnten die Co-Präsidenten des Aktionskomitees erst Mitte Dezember bestellt werden. Bedeutende Organisationen der Privatwirtschaft, deren Unterstützung für das Raumplanungsgesetz vorerst keine besondern Probleme zu bieten schienen, beschlossen provisorisch oder definitiv, «Gewehr bei Fuss» zu stehen. Im Verlauf der Zeit sprachen sich dann aber einzelne massgebende Persönlichkeiten der Privatwirtschaft für das Raumplanungsgesetz aus, so dass der zurückhaltende Positionsbezug bei einzelnen Organisationen vielleicht nicht endgültig sein wird. Sicher werden aber der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Haus- und Grundeigentümerverband, das Redressement national und die Ligue vaudoise das Raumplanungsgesetz vehement bekämpfen.

B. Wir haben in der Berichtszeit die Arbeit an der Abstimmungskampagne zusammen mit einigen andern Persönlichkeiten, für deren Mitwirkung wir sehr dankbar sind, aktiv aufgenommen. Zweimal trafen wir mit den Vertretern von Fachverbänden und ideellen Organisationen zusammen, die das Raumplanungsgesetz unterstützen werden. Zudem liessen wir den schweizerischen Parteisekretariaten genügend Material zukommen, das diese den Nationalratskandidaten zustellten.

4. Zentralsekretariat

A. 1975 schieden als Mitarbeiter aus:

- Dr. H. Geissbühler, Ittigen
- Frau Th. Fluri-Studer, Hinterkapellen
- Fräulein C. Struchen, Bern

Wir danken diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre wertvollen Dienste, die sie unserer Vereinigung geleistet haben. Sie haben sich in einem Ausmass für die Belange der Landesplanung eingesetzt, wie dies wohl eher selten anzutreffen ist. Wir freuen uns, dass Dr. Geissbühler in seinem Amt als Sektionschef beim Delegierten weiterhin der Sache der Raumplanung dienen wird.

Neu in die Dienste der VLP eingetreten sind:

- Fräulein Verena Urfer, Bern
- Frau Daniela Durrer, Bern

- Dr. H. Aemisegger, Rechtsanwalt, Schaffhausen
- U. Bircher, Fürsprecher, Muri BE

B. 1975 war unser Personal wiederum mit Gutachten und mit der direkten Mitarbeit an Planungsaufgaben stark beansprucht. Im Gegensatz zu früher verzichten wir darauf, die Arbeiten hier aufzuzählen, baten uns doch da und dort Auftraggeber um Diskretion.

C. Wir führten 1975 wiederum keine grössere Mitgliederwerbung durch. Vorwiegend aus Gründen der Rezession und der Berufsaufgabe mehrerer Einzelmitglieder mussten wir mehr als üblich Austritte verzeichnen. Den Austritten stehen aber viele Beiträge zu unserer Vereinigung gegenüber. Dank der Tatsache, dass die thurgauische Regionalplanungsgruppe Thurtal für sich und ihre 72 Mitgliedergemeinden die Mitgliedschaft unserer Vereinigung erworben hat, gehören am 1. Januar 1976 75 Gemeinden mehr der VLP an als ein Jahr zuvor! Unsere Vereinigung steht daher erfreulich gefestigt da. Wir sind allen Mitgliedern, die unsren Einsatz anerkennen, auch wenn dieser ihnen oft nur sehr indirekt zugute kommt, für ihre Treue zu grossem Dank verpflichtet.

Am 1. Januar 1976 gehörten der VLP neben der Eidgenossenschaft als Mitglied an:

- alle Kantone
- 915 Gemeinden
- 300 Kollektivmitglieder
- 1288 Einzelmitglieder

V. Sachfragen

1. Mit wesentlichen Sachfragen haben wir uns in den ersten beiden Kapiteln dieses Tätigkeitsberichts und im Kapitel V desjenigen von 1974 befasst. Wer dort unsere Äusserungen über die mögliche weitere Geldverknappung und Zinsentwicklung und damit auch über die Möglichkeit, Einfamilienhäuser zu bauen, liest, wird feststellen, wie riskant heute insbesondere auf volkswirtschaftlichem Gebiet ein Ausblick auch nur für ein Jahr werden kann! Immer mehr wird offenbar der Wandel das einzige sein, was beständig ist. Solche Schwankungen bereiten allen Wirtschaftenden, der privaten so gut als der öffentlichen Wirtschaft, ungewohnt grosse Schwierigkeiten. Vor allem erhöht sich das Risiko, dass Durchführungsprogramme und Finanzplanungen immer wieder von Annahmen ausgehen müssen, die sich zum voraus nicht mehr genügend absichern lassen. Zudem werden die Anfor-



derungen an die Behörden, die Verwaltungen und ihre Berater immer grösser. 2. In unsrern vielfachen Kontakten mit Amtsstellen und Beratern staunen wir immer wieder über das solide Wissen und Können unserer Gesprächspartner. Wir können aber nicht verschweigen, dass nach unserer Auffassung an dernorts gelegentlich nur in geringem Masse die Voraussetzungen vorhanden sind, um eine Verwaltung auf dem Gebiet der Bewältigung planerischer Aufgaben sachgemäss zu führen. Wir haben daher alles Verständnis für die Forderung, die kürzlich erneut an uns herangetragen wurde, unsere Vereinigung solle eine hauptamtliche Equipe zur Weiterbildung aller einsetzen, die im Bereich der Planung tätig sind. Wir sind dazu leider nicht in der Lage, es sei denn, diese zusätzliche, anspruchs-

volle Aufgabe werde uns im vollen Masse vergütet. Da der Bedarf zur Schaffung einer solchen Ausbildungsequipe in einem hohen Masse vorhanden ist, freuen wir uns, wenn sich zu gegebener Zeit ein Weg zu ihrer Finanzierung finden lassen sollte.

VI. Ausblick

1. Wir hoffen, das Schweizervolk werde sich am 13. Juni 1976 zum Raumplanungsgesetz bekennen. Dieser Zielsetzung wird die Tätigkeit der VLP im ersten Semester 1976 hauptsächlich gewidmet sein.
2. Wir haben im letzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, welche Themen wir bearbeiten möchten, wenn uns

Unsere Ernährungsbasis ist sicherzustellen

dies möglich ist. Der Strauss an Themen ist damals so vielfältig ausgefalten, dass wir ihn nicht noch vergrössern möchten. Nach der Abstimmung über das Raumplanungsgesetz wird zudem der Augenblick gekommen sein, um unser Tätigkeitsprogramm für die nächsten Jahre zu konkretisieren. An Aufgaben wird es uns gewiss nicht fehlen. Wie eh und je werden wir uns bemühen, diese im Dienste von Land und Volk zu erfüllen. Wir sind dabei auf die Treue unserer Mitglieder angewiesen. Dass diese trotz angespannter Wirtschaftslage zu uns stehen, erfüllt uns mit Dankbarkeit und ist uns zugleich Ansporn zur intensiven Weiterführung unserer Tätigkeit.

Transport- und Lagerforderung Nr. 1:

... wie BFA-Flüssigkeits-Faltbehälter. Sie lassen sich auf kleinste Maße falten, leicht befördern, raumsparend lagern.

Beispiel: BFA Typ VL1



Was leer ist, muß auch kleiner sein ...

Zusammengefaltet in jedem Pkw mitzuführen. Für Tankreinigung, -wartung und -reparatur. Heiß vulkanisiert und daher absolut beständig gegen Heizöl, Dieselöl, Normalbenzin. Wie alle BFA-Behälter: Kältebeständig, antistatisch.

Das Standardprogramm mit 49 bewährten Größen und Ausführungen erfüllt individuelle Ansprüche. Die Qualität wird extreme Anforderungen gerecht: [®]TREVIRAhochfest-Gewebe ist reiß- und abriebfest, verrottungsrei, flexibel. Verlangen Sie unverbindliche Informationen. Wir lösen Probleme.

ein Unternehmen der bfa-Gruppe

TEXCO
SWISS

Textil Construction AG
Kriessernstraße
CH 9450 Altstätten SG
Postfach 57
Fernruf: 071/75 34 84
Fernschreiber: 77 428



BALLOONFABRIK AUGSBURG
See- und Luftausrüstung
GmbH+Co. KG
D 89 Augsburg 31
Postfach 280
Ruf: (08 21) 41 50 41 Telex: 05 3 626